



Aarau, 12. August 2024
GV 2022 – 2025 / 182

Botschaft an den Einwohnerrat

Postulat Lea Naon (GLP) und Jan Depta (Die Mitte): Zusätzliche Stellen und Stellenprozentenerhöhungen als separate Vorlage

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 4. März 2024 haben Einwohnerrätin Lea Naon (GLP) und Einwohnerrat Jan Depta (Die Mitte) das Postulat "Zusätzliche Stellen und Stellenprozentenerhöhungen als separate Vorlage" mit folgendem Antrag eingereicht:

Der Stadtrat beantragt zukünftig beim Einwohnerrat neue bzw. zusätzliche Stellen und Stellenprozentenerhöhungen als separate Vorlage mit nachvollziehbarer Begründung.

Stellungnahme des Stadtrats zum Antrag:

Die Einwohnergemeinde Aarau hat von der Möglichkeit zur Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOF) nach § 71b des Aargauischen Gemeindegesetzes (GG) Gebrauch gemacht. Gemäss § 1a der Aarauer Gemeindeordnung (GO) wird WOF in der gesamten Verwaltung angewendet. Der Einwohnerrat hat dazu das Reglement über die Wirkungsorientierte Stadtverwaltung Aarau (WOSA-Reglement) erlassen.

Gemäss § 71d Abs. 1 GG hat der Einwohnerrat im Rahmen von WOF folgende Aufgaben:

- Definition der Produktgruppen
- Festlegung der Wirkungs- und Leistungsziele je Produktgruppe
- Bestimmung der Geltungsdauer der Globalbudgets
- Beschlussfassung über die Saldovorgaben je Produktgruppe
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts

Das Aarauer WOSA-Reglement präzisiert die Aufgaben des Einwohnerrats insbesondere wie folgt:

- § 3 Abs. 2: Erlass des Verzeichnisses der Produktgruppen
- § 4: Erteilung des Globalauftrags mit Globalkredit
- § 5 Abs. 1: Bestimmung der Dauer der Geltung der einzelnen Globalaufträge
- § 6 Abs. 1: Festlegung von Zielen und Steuerungsvorgaben je Produktgruppe
- § 7 Abs. 2: Beschluss der Saldovorgabe (Differenz zwischen Aufwand und Ertrag)
- § 9 Abs. 2: Beschluss über allfällige Nachtragskredite
- §§ 12 und 13: Genehmigung von Rechenschaftsbericht und Jahresrechnung
- § 22: Motionsrecht (WOSA-Motion)



Demgegenüber ist der Stadtrat gemäss § 71d Abs. 2 GG zuständig für:

- Definition der Produkte und Festlegung von Saldovorgaben, Leistungs- und Wirkungsziele, Standards und Indikatoren
- Zuweisung der Saldovorgaben und der zu erbringenden Leistungen an die Produktverantwortlichen
- Controlling

Das System WOV ersetzt die "inputorientierte Mittelbereitstellung" durch Steuerungsvorgaben mittels Leistungs- und Wirkungsziele. Gegenüber dem klassischen Modell einer Budgetgenehmigung auf Ebene der Einzelkonten gemäss funktionaler Gliederung nach HRM2 wird der Verwaltung durch das WOV-Globalbudget mehr Entscheidungsspielraum übertragen.

Der Einwohnerrat steuert unter WOSA also mittels Leistungs- und Wirkungsziele. Er genehmigt eine Saldovorgabe pro Produktgruppe und nicht eine einzelne Budgetposition in der funktionalen HRM2-Gliederung.

Dementsprechend würde eine zwingende Beschlussfassung über einzelne Stellen durch separate Einwohnerrats-Botschaften dem Grundsatz der Steuerung über Zielvorgaben und der Genehmigung von Saldovorgaben widersprechen (sofern es sich nicht um neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 300'000 handelt, welche gemäss § 4 Abs. 1 lit. g GO sowieso dem obligatorischen Referendum unterstehen und somit dem Einwohnerrat separat vorgelegt werden müssen).

Zwar enthält das jährliche Budget einen Stellenplan (§ 11 Abs. 4 WOSA Reglement). Dieser ist letztlich aber rein informativ. Beschlossen werden lediglich die Zielvorgaben und die Saldovorgabe der einzelnen Produktgruppen, also die Differenz zwischen Aufwand und Ertrag.

Will der Einwohnerrat steuernd Einfluss nehmen, muss er sich mit den Wirkungszielen und den Saldovorgaben auseinandersetzen. Sollen in einer Produktgruppe Einsparungen vorgenommen werden, müssen die Saldovorgaben gekürzt und damit verbunden die Wirkungsziele gegebenenfalls reduziert werden. Wie die reduzierten Ziel- und Saldovorgaben umgesetzt werden, also z. B., ob Personal reduziert (oder nicht aufgestockt) wird, liegt hingegen nicht im Entscheidungsbereich des Einwohnerrats, sondern beim Stadtrat. Diese Kompetenzaufteilung macht gerade den Kern der wirkungsorientierten Verwaltungsführung aus.

Vor diesem Hintergrund ist das geäusserte Anliegen, zusätzliche Stellen und Stellenprozentenerhöhungen als separate Vorlagen zu unterbreiten, im WOV-System systemwidrig. Dementsprechend wird dem Einwohnerrat beantragt, das Postulat nicht zu überweisen.

Von der formellen Frage zu trennen ist das im Postulat geäusserte Bedürfnis des Einwohnerrats nach mehr und besser nachvollziehbaren Informationen im Fall von zusätzlichen Stellen und Stellenprozentenerhöhungen. Dem Einwohnerrat müssen die nötigen Informationen zur Verfügung gestellt werden, damit er sich mit den Wirkungszielen und Saldovorgaben inhaltlich effektiv auseinandersetzen kann. Nur so kann er seine Steuerungskompetenz auch ausüben.



Dies bedingt, dass Stadtrat und Verwaltung in den Budgeterläuterungen die entsprechenden Informationen, wieso es zusätzliche Stellen oder Stellenprozentenerhöhungen benötigt, transparent und verständlich aufzeigen (Bringschuld).

Reichen die zur Verfügung gestellten Informationen dem Einwohnerrat zur Beurteilung der betreffenden Wirkungsziele und Saldovorgaben dennoch nicht aus, hat der Einwohnerrat (inkl. FGPK) im Rahmen der Budgetvorbereitung genug Zeit, entsprechende Fragen zu stellen (Holschuld).

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

A n t r a g :

Das Postulat "Zusätzliche Stellen und Stellenprozentenerhöhungen als separate Vorlage" wird nicht überwiesen.

Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident

Dr. Fabian Humbel
Stadtschreiber